

Jahrbuch für evangelikale Theologie
7. Jahrgang
1993

Herausgegeben im Auftrag des
Arbeitskreises für evangelikale Theologie (AfeT)
und des Arbeitskreises für eine biblisch erneuerte Theologie (AfbeT)
von Helmut Burkhardt, Hans Hauzenberger,
Heinz-Werner Neudorfer (Gesamtredaktion)
und Helge Stadelmann (Buchinformation)



R. BROCKHAUS VERLAG WUPPERTAL UND ZÜRICH

V. Ekklesiologie

Klaus Peter Voß. *Der Gedanke des allgemeinen Priester- und Prophetentums: Seine gemeinde-theologische Aktualisierung in der Reformationszeit*. Wuppertal/Zürich: R. Brockhaus, 1990. 303 S., DM 35,--.

Die Arbeit, die von Hans-Joachim Kraus betreut und im Wintersemester 1987/88 von der Theologischen Fakultät in Göttingen als Dissertation angenommen wurde, beschäftigt sich mit einem immer wieder kontrovers behandelten Thema (S. 9), das aber auch unter dem Einfluß der modernen Debatte um eine "angemessene Theologie und Praxis des 'Gemeindeaufbaus'" (S. 206) an Aktualität gewonnen hat. K.P. Voß möchte den Lehrtopos des "Allgemeinen Priestertums" auf seine biblische Anbindung (an die *topoi classici* 1. Pt. 2,5,9; Offb. 1,6; 5,10 und an den Gedankenzusammenhang mit den Charismentexten 1. Kor. 12 und 14) sowie auf seine Einbettung in der reformatorischen Lehrfassung hin befragen. Dabei soll über die bisherige Forschung hinaus die altkirchliche und mittelalterliche Entwicklung des Lehrbegriffs, die der reformatorischen Fassung zugrundeliegt, dargestellt werden (K. I; S. 13-30) und die Zuspitzung der Fragestellung in der Reformationszeit auf Luther dadurch aufgelockert werden, daß neben der Lehrbildung bei Luther (K. II.1; S. 31-91) auch Melanchthon (K. II.2; S. 92-113), Calvin (K. II.3; 114-141), Zwingli (K. II.4; S. 142-156), als repräsentante Vertreter des linken Flügels der Reformation Karlstadt (K. III.1; S. 157-174) und das Schweizer Täuferum (K. III.2; S. 174-188) und schließlich die Ausführungen des Trienter Konzils (K. IV; S. 189-198) dargestellt werden. Auf Anregung des Verlags hin (S. 3) wurde die Arbeit durch einen Nachtrag ergänzt, der eine aktualisierende Zuspitzung der Thematik auf heutige Fragen der Gemeindestruktur vornimmt (K. VI; S. 205-210).

Der eher vorbereitende Rückblick in die altkirchlich-mittelalterliche

Lehrbildung erweist, daß der Gedanke des "Allgemeinen Priestertums" immer wieder thematisiert wurde. Das Neue, das die Reformatoren an dieser Stelle brachten, lag in der andersartigen Deutung des Lehrbegriffs, die vor allem durch die radikale Abkehr von der traditionellen Amtstheologie geprägt war (S. 13). Neben die Idee der apostolischen Sukzession war zur vereinheitlichenden Sicherung der Kirche eine Priestervorstellung getreten, nach der in der Eucharistie der Priester in der Stellvertretung Christi das Opfer nachvollziehend darbringt und er somit eine heilsmediatorische Funktion erhält. In Folge dessen erhielt der Ordinationsakt den Charakter einer wesensmäßigen Veränderung (*character indelebilis*), der eine grundsätzliche Abstufung zwischen Priester und Laien hervorrief. Wenn dann doch vom "Allgemeinen Priestertum" gesprochen wurde, geschah das im Rahmen der Tauflehre. Der durch die Taufe mit dem Geist Gesalbte hat Anteil am dreifachen Amt Christi, wobei sich das "königliche Priestertum" der Gläubigen in der Lebenshingabe nach Röm. 12,1 vollzieht. Mit diesem soteriologisch und moralisch gefärbten Ansatz bedeutet der Gedanke des "Allgemeinen Priestertums" keine Vollmacht (wie es bei dem Priestergedanken im Zusammenhang mit der Ordination der Fall ist), sondern eine Verpflichtung. In der Auseinandersetzung mit dem Kaiser um die Vormachtsstellung verstärkte sich im Mittelalter die Betonung der Vollmacht der Kleriker (S. 23-25), so daß etwa gegenläufige Bewegungen gegen die exklusive Deutung des Lehrbegriffs zugunsten des Weihepriestertums (Waldenser, Konziliarismus, Lollarden, Hussiten usw.; S. 26f) nicht zum Zuge kamen. Eine für die Reformation vorbereitende Funktion hatten Ideen in Kreisen der *devotio moderna*, nach denen die Bedeutung der frommen Laien gestärkt wurde. Als bedeutsames Beispiel kann die Hervorhebung der Prophetenwürde dienen, die Erasmus veranlaßte, die Übersetzung der Bibel in die Volkssprache zu fordern.

Der längste Abschnitt des Buches gilt der Darstellung des Lehrmotivs bei Luther, mit deren Ergebnissen Voß die Aussagen der anderen Reformatoren dann jeweils vergleicht. Nach einer historischen Verortung (S. 31-33) stellt Voß die Verankerung des Lehrbegriffs bei Luther in der Soteriologie dar (S. 33-35). Weil es *coram Deo* keinen Unterschied gibt, haben alle Christen das gleiche Priestertum. Dabei bleibt Luther nicht bei dem soteriologischen Aspekt der Gleichheit der Christen stehen, sondern lehrt auch unter Einbeziehung der einschlägigen Charismentexte eine funktionsrelevante Gleichheit (S. 199). Wenn dann Voß die Ausformung des Lehrbegriffs an der Praxis des Berufsrechts der Gemeinde, deren möglichem Lehrurteil und deren Einbezug in das konkrete Gemeindeleben verifizieren will, muß er zugleich darstellen, daß Luther zweifellos eine

"monarchische Form des Amtes" (S. 84f) vor Augen hat, die Prophetie als ein auf das öffentliche Amt bezogene Gabe ansieht (S. 85-88) und die Amtsvollmacht des Nichtordinierten auf Ausnahmesituationen beschränkt wissen will (S. 88-90). Danach ergibt sich eine merkbliche Reduktion in der Praxis, die Voß zwar auch als Reaktion auf die schwärmerischen Auswüchse, aber auch in der Struktur der Worttheologie Luthers begründet wissen will (S. 201).

Bei der Darstellung der anderen Reformatoren macht Voß im Grunde die gleiche Beobachtung. Die Ausweitung des Priesterbegriffs, die bei Luther durch die Hinzunahme der Charimentexte geschehen war, wird weitgehend zurückgenommen, so daß zwar sowohl bei *Melanchthon* und *Calvin* als auch bei *Zwingli* der Protest gegen meritorisches Verständnis der Weihepriesterschaft in der katholischen Kirche vorhanden ist, andererseits das Allgemeine Priestertum aber im wesentlichen auf das Glaubenspriestertum beschränkt wird, das die christliche Existenz nach Röm. 12,1 als Lob- und Dankopfer darbringt. Das zeigt sich darin, daß der Gemeinde zwar theoretisch das Recht der Vokation und der Lehrbeurteilung zugesprochen wird, faktisch dies aber durch die ausgebildeten Schriftausleger und durch die Obrigkeit geschieht. Auch dort, wo die Vielfalt der neutestamentlichen Charismen entfaltet werden (*Calvin*), geschieht ihre Praktizierung nur im Bereich des geregelten Amtes.

Die auf die ganze Gemeinde bezogene Ausweitung des Priestertums, die die dogmatische Ausformung des Lehrbegriffs bei Luther bietet, wird dagegen um so stärker im Bereich des linken Flügels der Reformation aufgenommen. Bei *Karlstadt* findet sich neben der Vollmachtsgleichheit der Gemeinde sogar die Tendenz zu einer Bevorzugung der Laien gegenüber der gelehrten Theologenzunft. Jeder Geistbegabte kann alle priesterlichen Funktionen ausüben und dort, wo es zu Amtsträgern (in Form von Gemeindevorstehern) kommt, hat die Gemeinde das volle Berufsrecht. Die Urgemeinde, in der die Vielfalt der Charismen von den verschiedenen Gläubigen gelebt wird, gilt als Idealtypus einer christlichen Gemeinde.

Auf der anderen Seite zeigt Voß, daß es verständlicherweise in der Lehrbildung des *Trienter Konzils* zu einer dogmatischen Verfestigung des sakramentalen Heilspriestertums in einer festen Kirchenhierarchie gekommen ist.

Die Arbeit entfaltet den dogmatischen und theologiegeschichtlichen Hintergrund, der für die wieder modern gewordene Frage nach der Gestaltung von Gemeinde und ihrer - missionarischen - Aufgabe überaus bedeutsam ist. Das gilt gleichermaßen für freikirchliche Gemeindeformen (Voß ist Pastor eine Freien Gemeinde) wie für die Ausgestaltung des ge-

meindlichen Lebens in den Volkskirchen. Dabei ist es entscheidend, daß sich die Darstellung nicht nur mit der Aufreihung von Einzelmotiven begnügt, sondern gerade bei der Darstellung Luthers das Lehrmotiv des Allgemeinen Priestertums fest in die Rechtfertigungslehre verankert wird. Damit wird ermöglicht, eine stärkere Einbeziehung der ganzen Gemeinde nicht nur pragmatisch vorzunehmen, sondern ihr auch die nötige systematisch-theologische Grundlage zu verleihen, die für alle konkrete Gemeindegearbeit notwendig ist.

Klaus vom Orde